
Verschmelzungsvertrag

Vorbemerkung

Die Parteien des nachfolgenden Verschmelzungsvertrages wollen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) eine Verschmelzung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Verbandes (übertragender Verband) als Ganzes auf einen anderen Verband (übernehmender Verband) gegen Gewährung von Mitgliedschaften des übernehmenden Verbands an die Mitglieder der übertragenen Rechtsträger Verbandbaren.

§ 1 Beteiligte Verbände

(1) An der Verschmelzung sind laut § 5 Abs.1 Nr. 1 UmwG folgende Verbände beteiligt:

Leichtathletik-Verband Rheinland e.V.

Rheinau 11, 56075 Koblenz-Oberwerth

(Amtsgerichts Koblenz, VR Nr.: 994) *(nachfolgend als „übernehmender Verband“ bezeichnet)*

vertreten durch:

Geschäftsführer: Bersch, Achim, wohnhaft: Friedhofstraße 12, 56626 Andernach, geb. am: 16.01.1969

Präsident: Lotz, Klaus, wohnhaft: Hambachstraße 18 A, 65624 Altendiez, geb. am: 12.08.1963

Vizepräsident Finanzen: Mader, Kai, wohnhaft: Buchenweg 3, 56291 Leiningen, geb. am: 06.10.1959

Vizepräsident: Kölsch, Stefan, wohnhaft: Abt-Theoderich-Str. 34, 56332 Lehmen, geb. am: 13.05.1969

Vizepräsident Sport: Welker, Klaus-Dieter, wohnhaft: Auf der Au 16, 56379 Geilnau, geb. am: 20.08.1955

(Funktionsbezeichnung, Name, Anschrift, Geburtstag)

und

Leichtathletik-Verband Rheinhessen e.V.

Rheinallee 1, 55116 Mainz

(Amtsgerichts Mainz, VR Nr.: 1658) *(nachfolgend als "übertragender Verband" bezeichnet)*

vertreten durch:

Präsident: Harrendorf, Jens, wohnhaft Teufelspfad 26, 55268 Nieder-Olm, geb. am: 11.10.1969

Vizepräsident: Zimmer, Heinz-Günter, wohnhaft Bahnhofstr. 41, 55237 Bornheim, geb. am: 29.04.1952

Vizepräsidentin Finanzen: Tentrup-Tiedje, Corinna, wohnhaft, Am Weinheimer Berg 11a, 55232 Alzey, geb. am: 25.01.1959

(Funktionsbezeichnung, Name, Anschrift, Geburtstag)

(2) Weder die Satzung des übertragenden Verbands noch die Satzung des übernehmenden Verbands beinhalten Verschmelzungshindernisse im Sinne des § 99 Abs. 1 Alt. 1 UmwG.

(3) Die Satzungszwecke der beiden Verbände machen deutlich, dass beide Verbände auf ähnlichen Gebieten tätig sind und keine unterschiedlichen Zwecke im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB verfolgen.

§ 2 Übertragung des Vermögens

(1) Die Verschmelzung erfolgt nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG in der Weise, dass der übertragende Verband sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Verband überträgt.

(2) Die Übertragung erstreckt sich auf das gesamte Aktiv- und Passivvermögen des übertragenden Verbands, also auch auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt,

a) dass der übernehmende Verband kein Eigentum an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten wie etwa einem Erbbaurecht hat;

b) dass der übertragende Verband kein Eigentum an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten wie etwa einem Erbbaurecht hat.

(3) Die Übertragung geschieht gegen Gewährung von Mitgliedschaften an den übernehmenden Verband für alle Mitglieder des übertragenden Verbands.

(4) Soweit der übernehmende Verband seinerseits schon Mitglied eines - anderen - Verbandes ist (z.B. eines Fachverbandes oder des örtlich zuständigen Bundesportbundes) bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Ist der übernehmende Verband nicht Mitglied des - anderen - Verbands, verpflichtet sich der übernehmende Rechtsträger die Mitgliedschaft in dem - anderen - Verband zu beantragen

(5) Ob ein angemessener Ausgleich für das gewissermaßen verlorene Verbandsvermögen des übertragenden Verbands den Mitgliedern des übertragenden Verbands gewährt werden muss, ist im Fall einer Verschmelzung von gemeinnützigen Verbänden von geringer Bedeutung, weil die Mitglieder eines gemeinnützigen Verbands am Vermögen nicht beteiligt sind.

(6) Es besteht Übereinstimmung zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrages, dass die Einräumung der Mitgliedschaft im übernehmenden Verband bei Übertragung des Vermögens des übertragenden Verbands wertmäßig angemessen ist.

(7) Ferner gehen auch sämtliche Vertragsverhältnisse vom übertragenden Verband auf den übernehmenden Verband mit den entsprechenden Rechten und Pflichten über. Diese sind insbesondere:

- Mietvertrag
- Versicherungsverträge
- Sponsoringverträge

§ 3 Mitgliedschaftsverhältnisse

(1) Der übernehmende Verband gewährt nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG den Mitgliedern des übertragenden Verbands die Rechte und auch Pflichten als Mitglied in dem übernehmenden Verband. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen des übernehmenden Verbands.

(2) Die Mitglieder des übertragenden Verbands zahlen für das Kalenderjahr 2024 den Jahresbeitrag nach denjenigen Beitragsbestimmungen, die am Tage vor der Wirksamkeit der Verschmelzung Gültigkeit gehabt haben. Die Mitglieder des übernehmenden Verbands zahlen für das Kalenderjahr 2024 den Jahresbeitrag nach denjenigen Beitragsbestimmungen, die am Tage vor der Wirksamkeit der Verschmelzung Gültigkeit gehabt haben.

(3) Ab dem Kalenderjahr 2025 gelten die Beitragsbestimmungen und Gebührenbestimmungen des übernehmenden Verbands, uneingeschränkt für alle Mitglieder.

(4) Soweit für die Rechtsposition von Verbandsmitgliedern im übernehmenden Verband die Dauer der Verbandszugehörigkeit maßgeblich ist, werden Zeiten der Verbandszugehörigkeit bei dem übertragenden Verband vollständig berücksichtigt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des übertragenden Verbands werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Verbandes. Für diese Personen, wie für Personen die Ehrenmitglieder nach dem Verschmelzungstichtag werden, gelten die Rechte und Pflichten nach dem Inhalt der Satzung des übernehmenden Verbandes.

(5) Da die Mitglieder des übertragenden Verbands mit der Wirksamkeit der Verschmelzung automatisch die Mitgliedschaft im übernehmenden Verband erwerben, sollen die Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede der bisher die Mitgliedschaft in den Verbänden regelnden Bestimmungen dargestellt werden. Dabei gilt jedenfalls im Grundsatz, dass die Mitglieder des übertragenden Verbands Änderungen ihrer Verwaltungsrechte, die sich aus der Mitgliedschaft im übernehmenden Verband ergeben, hinnehmen müssen.

a) Allgemeines

Beide beteiligten Verbände sind die Vereinigung von Leichtathletik treibenden und unterstützenden Vereinen im jeweiligen örtlichen Bereich für die Sportdisziplin „Leichtathletik“.

b) Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind die gemeinnützigen Vereine, in denen Leichtathletik betrieben wird und die grds. ihren Sitz im jeweiligen Verbandsgebiet haben.

Beim übernehmenden Verband können auch natürliche Personen, unter bestimmten Voraussetzungen temporär Mitglied werden.

c) Stimmrecht

Beim übernehmenden Verband haben im Rahmen des Verbandstags die Mitgliedsvereine je eine Stimme pro angefangene fünfzig zum Verband gemeldeter eigener Mitglieder. Ferner haben die Mitglieder des Verbandsrates je eine Stimme.

Beim übertragenden Verband hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme, übersteigt die Anzahl der gemeldeten Leichtathleten die Zahl 50, so erhält der Mitgliedsverein für je weitere 50

gemeldeten Leichtathleten und für den jeweiligen Restteil einer durch 50 geteilten Zahl je eine zusätzliche Stimme. Ferner haben die Mitglieder des Verbandsrats jeweils eine Stimme.

d) Gebührenordnung

Bei dem übernehmenden Verband gibt es eine Gebührenordnung. Diese Gebührenordnung ist eine Zusammenstellung der Kosten und Beiträge.

Die Beitragsstruktur des übertragenden Verbands ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. In dieser sind die Gebühren und Beiträge, welche von den Mitgliedern bezahlt werden müssen, entsprechend aufgeführt.

e) Struktur

In struktureller Sicht gibt es bei den beteiligten Verbänden Unterschiede und Gemeinsamkeiten.

Der übernehmende Verband hat als Organe den Verbandstag, das Präsidium, den Verbandsrat, die Kassenprüfer und den Verbandsrechtsausschuss.

Der übertragende Verband besitzt als Organe den Verbandstag, den Verbandsrat, das Präsidium, den Sportausschuss, den Wettkampfausschuss, den Jugendausschuss sowie den Rechtsausschuss.

f) Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des übernehmenden Verbands besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen, dem Vizepräsidenten Sport sowie dem Geschäftsführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des übertragenden Verbands besteht aus dem Präsident, den Vizepräsidenten und dem Vizepräsident Finanzen.

Beide beteiligten Verbänden werden jeweils von zwei Präsidiumsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

(6) Jedes ehemalige Mitglied des übertragenden Verbands kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins nicht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des übertragenden Verbands werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG zum Zeitpunkt des Stichtages automatisch Mitglieder des übernehmenden Verbands. Es bedarf also keines besonderen Aufnahmeverfahrens. Aufnahmegebühren beim übernehmenden Verband fallen nicht an.

§ 5 Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn

Es wird klargestellt, dass nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG die übertragenen Mitgliedschaftsrechte den neuen Mitgliedern des aufnehmenden Verbands keinerlei Gewinnbezugsrechte gewähren. Solche Rechte bestehen bei einem aufnehmenden Idealverein nicht.

§ 6 Verschmelzungstichtag

(1) Der Verschmelzungstichtag nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG wird auf den 01.01.2025 bestimmt.

(2) Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Verbands durch den übernehmenden Verband erfolgt im Innenverhältnis der Beteiligten mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Vom 1. Januar 2025, 0:00 Uhr an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Verbands gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und (Rechts-)Geschäfte des übertragenden Verbands auf/für Rechnung des übernehmenden Verbands vorgenommen.

(3) Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Verbands gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verband über.

(4) Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Verbands bei dem übernehmenden Verband gewährt.

(5) Sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Verbands sind ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer des übernehmenden Verbands.

(6) Der Verschmelzung werden die Jahresabschlüsse der beteiligten Verbände für die Jahre 2021, 2022 und 2023 zugrunde gelegt. Der Verschmelzung werden ferner die Zwischenjahresabschlüsse zum 30.06.2024 der beiden Verbände zugrunde gelegt.

§ 7 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG werden, soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt, nicht gewährt.

§ 8 Arbeitnehmer/Betriebsrat

(1) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG sind sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Verbands ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer des übernehmenden Verbands, gleiches gilt auch für etwaige freie Mitarbeiter.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer mit dem übernehmenden Verband bleiben unverändert bestehen.

(3) Beide beteiligten Verbände haben keinen Betriebsrat. Ferner bestehen keinerlei Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen.

(4) Die Anzahl der Arbeitnehmer ist insbesondere entscheidend für die Anwendung der Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes.

Der übernehmende Verband beschäftigt zum 30.09.2024 folgende Personen:

Vollzeitbeschäftigt: 2

Teilzeitbeschäftigt: 3

Geringfügig beschäftigt: 1

Der übertragende Verband beschäftigt zum 30.09.2024 folgende Personen:

Vollzeitbeschäftigt: 4

Teilzeitbeschäftigt: 1

Geringfügig beschäftigt: 1

(5) Es sind keine Kündigungen vorgesehen. Auch sind keine Versetzungen von Arbeitnehmern oder sonstigen Beschäftigten oder strukturelle Veränderungen geplant. Es sollen weiterhin alle Verbandsflächen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger beibehalten und genutzt werden.

§ 9 Fortführung der Verbandsflächen

Der übernehmende Verband beabsichtigt, bis auf weiteres die derzeitig genutzten Verbandsflächen des übertragenden Verbands weiter zu nutzen.

§ 10 Prüfung der Verschmelzung

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Verband sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Verbände gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG), soweit bei keinem der beteiligten Verbänden von mindestens 10 v.H. der Mitglieder eine solche Prüfung verlangt wird.

§ 11 Kosten

(1) Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verband.

(2) Sollte der vorliegende Verschmelzungsvertrag deshalb nicht wirksam werden, weil wenigstens eine Mitgliederversammlung der beteiligten Verbände diesem nicht mit der nach § 103 UmwG notwendigen Mehrheit zustimmt, tragen die Kosten der vorliegenden Urkunde die beteiligten Verbände zu gleichen Teilen.

§ 12 Geltung des Vertrages

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die beteiligten Verbände durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die vertretungsberechtigten Organe nach § 26 BGB unterschrieben wird.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich, möglich dem am nächsten kommt.

....., den

.....

Unterschriften

.....

Unterschriften

.....

Unterschriften

.....

Unterschriften